



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2000

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	4. 5. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Übermittlung von steuerlich bedeutsamen Geschäftsvorfällen der Zulassungsbehörden an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung	618
23723	9. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Förderung des Sportstättenbaus – Fördersätze ab 1. Januar 2000 –	618
764	5. 5. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation 19. Oktober 1999	618

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 5. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Bosnien-Herzegowina, Bonn.	621
	Finanzministerium	
4. 5. 2000	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1997	621
27. 4. 2000	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000	621
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
13. 5. 2000	Bek. – Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe	621
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
22. 11. 1999	Bek. – Änderung des Verwaltungskostenbeitrages	622
22. 11. 1999	Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreterversammlung der KZVWL am 7. Mai 1999	622
22. 11. 1999	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 16. 1. 1999, zuletzt geändert durch Beschluß der KZVWL am 7. 5. 1999	622

I.

20025

**Übermittlung von steuerlich
bedeutsamen Geschäftsvorfällen
der Zulassungsbehörden an das
Rechenzentrum der Finanzverwaltung**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– 0 2368 – 14 – II B 2 – u. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
– IV B2 – 21 – 13/11 – v. 4. 5. 2000

1. Vorbemerkung

Das Verfahren zur beleglosen Übersendung der Kraftfahrzeugsteuererklärungen ist eingeführt und wird von allen Zulassungsbehörden in NRW genutzt. Die technische Basis ist – historisch bedingt – bislang individuell bilateral verhandelt worden. Zwischenzeitlich steht für den Informationsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen als genormte Datenübermittlung das Landesverwaltungsnetz (LVN) zur Verfügung (Hinweis auf die Beschlüsse im Staatlich-kommunalen Kooperationsausschuss AIV NW [Kommunikationsrichtlinie NW] sowie die Empfehlungen der KGSt „Domänenkonzept“).

2. Grundlage und Inhalt der Datenübermittlung

Die Zulassungsbehörden wirken bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mit (§ 36 Abs. 5 Nr. 4 Straßenverkehrsgesetz). Der Umfang ergibt sich aus § 5 der Kraftfahrzeugsteuerdurchführungsverordnung (KraftStDV) in Verbindung mit dem RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 1. 1990 – III C 2 – 21 – 13/10 (SMBL NRW. 9211), wonach die Kraftfahrzeugsteuererklärung, eine erteilte Lastschrift-Einzugsermächtigung sowie Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung der Finanzverwaltung zuzuleiten sind.

Nach § 5 Abs. 3 KraftStDV ist die beleglose elektronische Übertragung zugelassen. Die Ausgestaltung des Verfahrens wird im Folgenden festgelegt.

3. Elektronische Übersendung der Steuererklärung**3.1 Bestimmung der Datenverarbeitungsstelle**

Die Daten sind von den Zulassungsbehörden an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung, Roßstraße 131, 40476 Düsseldorf zu übermitteln (Hinweis auf die Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrum der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren vom 9. 12. 1986 [GV. NRW. 1987 S. 5/SGV. NRW. 600]).

3.2 Genehmigung des Verfahrens

Für die erstmalige elektronische Übersendung der Steuererklärungen ist eine Genehmigung erforderlich. Der Antrag ist formlos an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung, Roßstraße 131, 40476 Düsseldorf zu richten. Die Richtigkeit der Datenübermittlung ist vor Erteilung der Genehmigung grundsätzlich durch einen Test zu überprüfen. Bei Übermittlung nach Abschnitt 3.4 Varianten a und b erteilt das RZF die Genehmigung.

Bei Wechsel der Übermittlungsform (Abs. 3.4) oder der für das Zulassungsverfahren eingesetzten Software ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Störungen im Betrieb nicht zeitnah behoben werden.

3.3 Datensatz und Lieferturnus

Inhalt und Form der Datensätze werden vom RZF in der technischen Beschreibung „Datenübermittlung zwischen den Zulassungsbehörden und der Finanzverwaltung NRW“ festgelegt. Bei Änderungen im Datenformat oder Inhalt informiert das RZF unaufgefordert die zugelassenen Teilnehmer.

Die Daten sind turnusmäßig – mindestens einmal wöchentlich – dem RZF zuzuleiten.

3.4 Übermittlungsformen

Für die Übermittlung der steuerlich bedeutsamen Geschäftsvorfälle in Form der in Tz. 3.3 vorgeschriebenen Datensätze sind zugelassen:

a) die Datenübermittlung über das Landesverwaltungsnetz

b) der Datenaustausch mittels Magnetbandkassette.

Hiervon abweichende Übermittlungsformen sind mittelfristig abzulösen.

– MBL NRW. 2000 S. 618.

237203

**Förderung des Sportstättenbaus
– Fördersätze ab 1. Januar 2000 –**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und
Stadtentwicklung, Kultur und Sport
v. 9. 3. 2000 625/614 – 8712 Nr.-/2000

Vom Haushaltsjahr 2000 an gelten folgende Fördersätze:

1. Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern 70 v.H. der Bemessungsgrundlage als Regelfördersatz. Bei Gemeinden in strukturschwachen Gebieten wird ein Zuschlag von 10%, bei überdurchschnittlich finanzstarken Gemeinden wird ein Abschlag von 10% vorgenommen.
2. Bei sonstigen Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 der Richtlinien beträgt der Regelfördersatz 60 v.H. der Bemessungsgrundlage.
3. Bei Bundesleistungszentren und -stützpunkten, Landesleistungszentren (Sportstätten für den Hochleistungssport), überregional bedeutsamen Sportstätten und Sportschulen der Verbände können vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport abweichende Fördersätze festgesetzt werden.
4. Wird die Sportstättenbaumaßnahme mit einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung oder mit Arbeitsmarktprogrammen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport verbunden und macht deren Förderung mindestens 20% der Gesamtkosten aus, so erhöht sich der Vomhundertsatz um 10%. Für Sportstättenbauten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf wird ein Maßnahmezuschlag von 10% vorgenommen.
5. Der Förderungshöchstsatz beträgt
 - bei kommunalen Zuwendungsempfängern 90 v.H.,
 - bei sonstigen Zuwendungsempfängern (Sportverbände, Sportvereine, etc.) 80 v.H.
 der Bemessungsgrundlage.
6. Die Gemeinden in strukturschwachen Gebieten und die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden für das jeweilige Haushaltsjahr gesondert bekannt gegeben.

– MBL NRW. 2000 S. 618.

764

**Prüfungsordnung
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der berufs-
und arbeitspädagogischen Qualifikation
vom 19. Oktober 1999**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 5. 5. 2000 – G 5426 – 3 – 3 – III B 1

1. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 19. Oktober 1999 die Neufassung der Prüfungsordnung für die

Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation beschlossen.

2. Die Neufassung der Prüfungsordnung ist gemäß § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, ber. S. 700) in Verbindung mit § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), am 5. April 2000 vom Finanzministerium genehmigt worden.
3. Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 19. Oktober 1999 bekannt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 14. August 1979, bekanntgemacht mit RdErl. v. 17. 9. 1979 (SMBL. NRW. 764), außer Kraft.

P R Ü F U N G S O R D N U N G

des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 19. Oktober 1999

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), geändert durch Berichtigung vom 30. März 1999 (BGBl. I S. 700), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GV. NRW. S. 599), wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 - a) einem Beauftragten der Arbeitgeber
 - b) einem Beauftragten der Arbeitnehmer
 - c) einem im Lehrgang Ausbildung der Ausbilder tätigen Dozenten.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher für die Dauer von fünf Jahren berufen.

- (4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk des Verbandes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Verbandsvorsteher gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3 Befangenheit

Wenn infolge Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz) eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Akademieleiter regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf vom Akademieleiter angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Lehrgängen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

- (2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern an den Lehrgängen zur Ausbildung der Ausbilder spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 BBiG nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und wer am Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zum Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder und zur Prüfung entscheidet der Akademieleiter. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 3 Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Der Akademieleiter wählt aus mehreren Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde und des Berufsbildungsausschusses beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Akademieleiter die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungsbehandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen i.S.d. § 12 gelten die Absätze 1-2 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

§ 18

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100–92 Punkte;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92–81 Punkte;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81–67 Punkte;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67–50 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50–30 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30–0 Punkte.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über die Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung
- c) die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- d) das Verbandssiegel.

§ 21

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat.

(2) In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 hinzuweisen.

§ 22

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 24

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW. in Kraft; gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 14. August 1979, bekanntgemacht mit RdErl. v. 17. 9. 1979 (SMBL NRW. 764), außer Kraft.

– MBL NRW. 2000 S. 618.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung
von Bosnien-Herzegowina, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 2000
– AS AB – 405.2 – 1/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien-Herzegowina in Bonn ernannten Herrn Fuad Sabeta am 5. Mai 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Niedersachsen.

– MBL NRW. 2000 S. 621.

Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung
für das Haushaltsjahr 1997

Bek. d. Finanzministeriums v. 4. 5. 2000 –
I A 3 – 0114 – 2/97

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. April 2000 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1997 und des Jahresberichtes 1999 des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1998 der Landesregierung für die Landeshaushaltsrechnung 1997 gemäß § 114 LHO i. V. m. Artikel 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt.

– MBL NRW. 2000 S. 621.

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer
im Haushaltsjahr 2000

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 4. 2000
– KomF 1112 – 6 – IV B 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2000 auf

342.885.043 DM

festgesetzt.

Auf die Gemeinden werden 342.885.042 DM entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt. Der Restbetrag von 1 DM gelangt im nächsten Quartal zur Aufteilung.

– MBL NRW. 2000 S. 621.

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und LandwirtschaftDurchführung
des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
Vorschläge für die Berufung der
Arbeitnehmerbeauftragten in die
Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 2000
– II C 1 – 1843.01

Die aufgrund von § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1998 (BGBl. I S. 596), bei den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die in den Bezirken der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgesetzten schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsausschuss erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

– MBl. NRW. 2000 S. 621.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Änderung des Verwaltungskostenbeitrages

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 22. 11. 1999

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 20. 11. 1999 beschlossen:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2000 (Quartale IV/1999 bis III/2000) beträgt:

A) Für abrechnende Mitglieder:

1. 0,1% der über die KZVWL abgerechneten Leistungen einschließlich Material- und Laboratoriumskosten und
2. Festbetrag von DM 300,00 je Quartal und je Zahnarzt (zugelassene Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, Vertragszahnärzte der Ersatzkassen, ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden),
3. Belegabrechner
 - a) Bei den Quartalsabrechnungsarten (KCH und Kfo) eine Kostenpauschale von DM 0,50 pro Fall,
 - b) für Belegabrechner der Abrechnungsart Zahnersatz wird eine Kostenpauschale von DM 2,00 pro Fall erhoben.

B) Für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder DM 24,00 pro Quartal.“

Münster, den 22. November 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 622.

Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreterversammlung der KZVWL am 7. Mai 1999

Bek. v. 22. 11. 1999

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 20. November 1999 die Änderung des § 4 Absatz 6 des Honorarverteilungsmaßstabes der KZVWL beschlossen:

„(6) Überzahlungen sind nach ihrer Feststellung und Zahlungsaufforderung durch die KZVWL unverzüglich an diese zu erstatten. Bei Verzug sind an die KZVWL Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu zahlen.“

Münster, den 22. November 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 622.

Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 16. 1. 1999, zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreterversammlung der KZVWL am 7. 5. 1999

Bek. v. 22. 11. 1999

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 20. 11. 1999 die Änderung des § 1 der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

„§ 1 Ziffer 3 der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL, beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 7. 5. 1999, wird gestrichen.“

Münster, den 22. November 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 622.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569